ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation SESPP
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe JVBHA

Secteur Peines privatives de liberté, Mesures et Probation (PMP)
Abteilung Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB)

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30
www.fr.ch/jvbha

Unser Zeichen: XO / OU
E-Mail: sespp@fr.ch

Verweigerung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB)

Weiterführung der Verwahrung

—

Entscheid vom 3. Januar 2025

—

SEEWER Daniel, Sohn des Ulrich und der Lilly Flückiger, geboren am 2. November 1966 in Bern/BE, von Gsteig/BE, ledig, zurzeit inhaftiert in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies in Regensdorf.

—

Gestützt auf:

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 21. Juli 2021, mit welchem betreffend Daniel SEEWER eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet wurde. Dieses Urteil wurde mit Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juni 2022 bestätigt.

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 17. Juni 2015, mit welchem die durch selbes Gericht am 25. Juni 2010 **angeordnete stationäre therapeutische Massnahme** (Art. 59 StGB) von Daniel SEEWER **um fünf Jahre verlängert wurde**.

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 25. Juni 2010 betreffend Überprüfung der altrechtlichen Verwahrung vom 15. September 1997, mit welchem anstelle der altrechtlichen Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB eine **stationäre therapeutische Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB** angeordnet wurde.

Das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 16. Oktober 2009, mit welchem Daniel SEEWER wegen qualifizierter sexueller Nötigung, versuchter schwerer Körperverletzung sowie

Irreführung der Rechtspflege zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt wurde. Zudem wurde in Anwendung von **Art. 59 StGB** eine **stationäre therapeutische Massnahme** angeordnet.

Das Urteil des Kriminalgerichts des Seebezirks vom 15. September 1997, mit welchem Daniel SEEWER wegen zweifacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, mehrfachen Diebstahls, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, wiederholter Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, Fahrens im angetrunkenen Zustand sowie Fahrens ohne Führerausweis zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt wurde, wobei der Strafvollzug zugunsten der Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB aufgeschoben wurde.

Das Strafregister von Daniel SEEWER.

Das Schreiben von Rechtsanwalt Jürg Krumm vom 9. August 2024.

Das Schreiben des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe (hiernach JVBHA) vom 26. Juli 2024 betreffend die Übermittlung von Dokumenten.

Die Stellungnahme der beratenden Kommission für die bedingte Strafentlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit des Kantons Freiburg (hiernach KBSAG) vom 26. Juni 2024.

Das Protokoll der Anhörung von Daniel SEEWER durch den Präsidenten der KBSAG vom 17. Juni 2024.

Den Vollzugsbericht und die Stellungnahme der Direktion der Justizvollzugsanstalt (hiernach JVA) Pöschwies vom 14. Mai 2024.

Die Anordnung des JVBHA des Vollzugs einer Verwahrung in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 StGB vom 10. August 2022.

Den Entscheid des JVBHA vom 18. Oktober 2019 betreffend die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme infolge Aussichtslosigkeit sowie den Antrag der Verwahrung.

Die Entscheide des JVBHA bzw. des ehemaligen Amts für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse (aktuell JVBHA) betreffend die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme bzw. die Ablehnung der Aufhebung der Massnahme sowie die Weiterführung Letzterer vom 18. Oktober 2018, 31. August 2017, 17. August 2016, 3. Dezember 2014, 8. April 2013 und 26. Oktober 2011.

Das psychiatrische Gutachten von Dr. med. Hiersemenzel vom 25. April 2018.

Den Entscheid des JVBHA betreffend die Verlängerung der Massnahme um fünf Jahre vom 14. Oktober 2015.

Den Auftrag betreffend den Transport von Daniel SEEWER von der Justizvollzugsanstalt Thorberg in die JVA Pöschwies vom 12. August 2014.

Art. 56 – 57 und 64 – 65 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (hiernach StGB).

Art. 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVG) sowie Art. 2 lit. a der Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVV).

Das restliche Vollzugsdossier.

In Erwägung:

1 Mit Urteil vom 15. September 1997 hat das Kriminalgericht des Seebezirks gegenüber Daniel SEEWER eine sechsjährige Freiheitsstrafe sowie die Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB wegen zweifacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, mehrfachen Diebstahls, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, wiederholter Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, Fahrens im angetrunkenen Zustand sowie Fahrens ohne Führerausweis ausgesprochen.

1.1 Am 25. Juni 2010 hat das Strafgericht des Seebezirks, in Anwendung von Ziff. 2 der Schlussbestimmungen des neuen Strafgesetzbuches, anstelle der altrechtlichen Verwahrung eine stationäre therapeutische Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB angeordnet.

1.2 Das Obergericht des Kantons Bern hat Daniel SEEWER mit Urteil vom 16. Oktober 2009 wegen qualifizierter sexueller Nötigung, versuchter schwerer Körperverletzung und Irreführung der Rechtspflege zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe und einer stationären therapeutischen Massnahme in Anwendung von Art. 59 StGB verurteilt.

1.3 Mit Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 17. Juni 2015 wurde die durch selbes Gericht am 25. Juni 2010 angeordnete stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 StGB) von Daniel SEEWER um fünf Jahre verlängert.

1.4 Am 14. Oktober 2015 hat das JVBHA die Weiterführung der Massnahme im bisherigen Rahmen sowie deren Verlängerung um 5 Jahre verfügt.

1.5 Mit Entscheiden vom 26. Oktober 2011, 8. April 2013, 3. Dezember 2014, 17. August 2016, 31. August 2017 und 18. Oktober 2018 hat das JVBHA die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme bzw. die Ablehnung der Aufhebung dieser Massnahme sowie deren Weiterführung verfügt.

1.6 Mit Entscheid vom 18. Oktober 2019 hat das JVBHA die für Daniel SEEWER angeordnete stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB infolge Aussichtslosigkeit aufgehoben und beim Strafgericht des Seebezirks die Anordnung der Verwahrung für den Betroffenen beantragt.

1.7 Mit Entscheid vom 21. Juli 2021 hat das Strafgericht des Seebezirks für Daniel SEEWER eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet.

1.8 Mit Verfügung vom 10. August 2022 ordnete das JVBHA den Vollzug der Verwahrung in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 StGB rückwirkend per 21. Juli 2021 an.

2 Nach Art. 7 Abs. 1 und 2 SMVG ist das JVBHA, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zuständige Behörde und die Vollzugsbehörde betreffend den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen und die Bewährungshilfe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Schweizerischen Strafprozessordnung zum Strafvollzug und zur Bewährungshilfe. Diesbezüglich erfüllt es alle Aufgaben einer Einweisungs- und Vollzugsbehörde, es sei denn, ein Gesetz sehe ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle vor. Gemäss Art. 2 lit. i SMVV ist das JVBHA insbesondere für Entscheide über die verschiedenen Vollzugsöffnungen der strafrechtlichen Sanktionen und die Anordnung aller Begleitmassnahmen zuständig.

2.1 Mit Urteil 6B_603/2012 vom 14. Februar 2013 (E. 3.2.2) hat das Bundesgericht einer Verwaltungsbehörde, im vorliegenden Fall dem JVBHA, ehemals Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse, die Zuständigkeit anerkannt, sich über die bedingte Entlassung oder die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme auszusprechen. Folglich muss dem JVBHA ebenfalls die Zuständigkeit anerkannt werden, sich über die bedingte Entlassung einer Verwahrung in Anwendung von Art. 64 StGB auszusprechen.

3 Nach Art. 64 StGB ordnet das Gericht die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht.

Nach Art. 64 Abs. 4 StGB wird die Verwahrung in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Art. 76 Abs. 2 StGB vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.

3.1 Im psychiatrischen Gutachten vom 25. April 2018 erstellt Dr. med. Hiersemenzel eine sehr detaillierte Übersicht der bisherigen straf- und vollzugsrechtlichen Situation von Daniel SEEWER. Er betont die Anzahl, Schwere sowie das gezeigte Spektrum der Delinquenz des Betroffenen, dessen psychischen Störungen chronisch und unheilbar seien. Zudem verfüge Daniel SEEWER über eine hohe manipulative Kompetenz und erbringe in den Institutionen jeweils gute Anpassungsleistungen. Dies erkläre die Diskrepanz zwischen den negativen gutachterlichen Beurteilungen und den positiven Einschätzungen der behandelnden

Therapiepersonen. Der Gutachter erwähnt die in der aktuellen Therapie nicht behandelten pädosexuellen Straftaten und die angeblichen Erinnerungslücken von Daniel SEEWER betreffend diese Taten sowie seine Gewaltdelinquenz. Was die chirurgische Kastration angeht, sei es problematisch, diese als wichtigsten Schutzfaktor zu betrachten, da der Betroffene in der Vergangenheit auch unter einer chemischen Kastration weiterhin rückfällig geworden sei. Des Weiteren könne der Effekt der Kastration durch Zuführen von Testosteron rückgängig gemacht werden und es müsse berücksichtigt werden, dass die misogyne Grundhaltung und die Persönlichkeitsproblematik von Daniel SEEWER deliktdynamisch ebenfalls bedeutsam seien und nicht durch einen tiefen Testosteronwert zum Verschwinden gebracht würden. Die Therapieerfolge seien in allen entscheidenden Bereichen sehr gering.

Der Gutachter nennt die folgenden aktuellen Diagnosen:

- narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD 10 F60.8) mit starken dissozialen und impulsiven Anteilen sowie Psychopathy in hoher Ausprägung und ausgeprägter Misogynie;
- schwere komplexe sexuelle (multiple) Devianz mit pädophilen, voyeuristischen, sadistischen und erschreckenden Anteilen.

Bei Daniel SEEWER handle es sich um einen Hochrisikotäter, welcher überdurchschnittlich hohe Therapieerfolge zeigen müsse, um in einen "vertretbaren" Risikobereich zu kommen. Vorliegend zeige sich jedoch ein unterdurchschnittliches Ansprechen auf die intensiven Therapiebemühungen. Es bestehe deswegen mittel- und langfristig unverändert ein sehr hohes Rückfallrisiko erneuter Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Frauen und der von Kindern bzw. Mädchen. Zudem stellt der Gutachter ein mindestens mittelhohes Rückfallrisiko für schwere, nicht sexuelle Gewalt gegenüber Frauen, ein hohes Rückfallrisiko für voyeuristische Taten sowie ein mittelgradiges Risiko anders gelagerter Delinquenz wie Eigentums- und Verkehrsdelikte fest.

Was die allfällige Gewährung von weiteren Vollzugslockerungen angeht, betont Dr. med. Hiersemenzel, dass sich bereits bei den aktuell erfolgenden milieutherapeutischen Ausgängen die Frage stelle, welches Ziel und welche diagnostische Wertigkeit diesen zukomme bzw. welche legalprognostische Bedeutung die Ausgänge haben können und wieviel Risiko mit ihnen in Kauf genommen werde. Insgesamt sei nicht zu erkennen, dass Daniel SEEWER von den milieutherapeutischen soziopädagogischen Bemühungen gross profitieren könne und die aktuellen Vollzugslockerungen würden sich angesichts des Risikoprofils mit dem bislang in der Therapie Erreichten überhaupt nicht rechtfertigen. Ein Übertritt in den offenen Massnahmenvollzug komme aufgrund der geringen bisherigen Therapiefortschritte sowie des Risikoprofils des Betroffenen aus psychiatrisch-forensischer Sicht nicht in Frage. Vonseiten der Behörde müsse vielmehr ernsthaft geprüft werden, ob die Behandlung nicht einzustellen und die therapeutische in eine sichernde Massnahme umzuwandeln sei, da Daniel SEEWER zu den wenigen tatsächlich unbehandelbaren schweren Sexual- und Gewaltstraftätern mit weiterhin sehr hohem Risikopotential gehöre. So gebe es zum aktuellen Zeitpunkt keinerlei Hinweise, die erhoffen lassen, dass mit einer Therapie über weitere fünf bis zehn Jahre bedeutsame Fortschritte zu erwarten seien und die Prognose bedeutsam verbessert werden könnte, weshalb aus gutachterlicher Sicht die gesetzlichen Vorgaben für die Weiterführung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB nicht erfüllt seien. Vielmehr dränge sich die Anordnung einer sichernden Massnahme nach Art. 64 StGB auf.

4 Aus dem Vollzugsbericht und der Stellungnahme der Direktion der JVA Pöschwies vom 14. Mai 2024 geht hervor, dass Daniel SEEWER seit dem 25. Oktober 2019 in der Wohngruppe sieben des Normalvollzugs untergebracht worden sei, wo er sich eher einzelgängerisch und zurückgezogen gezeigt und nur vereinzelte Kontakte zu einigen ausgewählten Miteinsassen gepflegt habe. Gegenüber den Angestellten und den Mitgefangenen habe er sich stets anständig und korrekt verhalten. Auch seine Körperhygiene und die Sauberkeit und die Ordnung der Zelle hätten nie zu Beanstandungen geführt. Aus gesundheitlichen Gründen sei Daniel SEEWER am 19. Februar 2024 anstaltsintern in die Wohngruppe für Alter und Gesundheit (hiernach AGE) versetzt worden. Dort habe er sich schnell und gut integriert, zeige sich aber nach wie vor eher einzelgängerisch und zurückgezogen. Er suche selten den Kontakt zu Mitgefangenen, doch wenn jemand den Kontakt zu ihm suche, lasse er sich darauf ein und verhalte sich anständig und korrekt. Auch dem Betreuungspersonal gegenüber trete er stets freundlich und respektvoll auf, wobei er gelegentlich auch seine humorvolle Seite zeige. Regeln und vorgegebene Abläufe halte er ein und falls er etwas nicht mehr wisse, wende er sich fragend an die Gruppenbetreuung. Die noch im Frühstadium diagnostizierte Demenz mache sich durch eine gewisse Vergesslichkeit bemerkbar; ausserdem bekunde er oft Mühe, alltägliche Dinge zu benennen oder sich die Namen des Personals zu merken. In der AGE werde er im gruppeninternen Atelier beschäftigt, wo er sich gut in die Arbeitsproduktion integriert habe. Er sei für das Formen der Metallbestandteile für die Vogelhaus-Produktion zuständig und stelle ausserdem Holzzuschnitte in Tierformen hier, die dann weiterverarbeitet würden. Auch hier würden sich die Auswirkungen seiner Demenzerkrankung bemerkbar machen. Er arbeite dennoch sehr konzentriert, seine Arbeitsleistung und die gelieferte Arbeitsqualität sei ebenfalls sehr gut und er erscheine stets pünktlich und sauber zur Arbeit. Mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gehe er sparsam und verantwortungsvoll um.

Im Februar 2023 habe es erste Rückmeldungen des Werkmeisters aus dem Gewerbe Metallbau gegeben, die einen auffälligen Leistungsabbau und eine Verschlechterung der kognitiven Fähigkeiten von Daniel SEEWER beschrieben hätten. Er wirke teils verlangsamt und bekunde plötzlich Mühe damit, jahrelang routinemässig ausgeführte Arbeitsabläufe korrekt auszuführen, sich an Namen von Werkzeugen zu erinnern oder gängige Arbeitsmaterialien zu benennen. Diese Beobachtungen hätten den Verdacht auf eine sich entwickelnde Demenz aufkommen lassen. In der Folge seien vom Anstaltsarzt diverse Untersuchungen in der Klinik für Neurologie des Universitätsspitals Zürich veranlasst worden. Die dortige MRI-Untersuchung vom 28. März 2023 habe den Verdacht bestätigt und in verschiedenen Hirnbereichen eine Veränderung mit fortgeschrittener Volumenminderung im Rahmen einer möglichen Alzheimerentwicklung mit unvorhersehbarem Verlauf diagnostiziert. Ansonsten wirke Daniel SEEWER fit und es sei bisher zu keinen krankheitsbedingten Ausfällen gekommen. Bezüglich eines Suchtmittelkonsums habe es keine Anzeichen gegeben und alle bisherigen stichprobenartig durchgeführten Urinproben seien negativ ausgefallen.

Seine Freizeit verbringe der Betroffene am liebsten auf seiner Zelle, wo er TV schaue. Sofern im Pausenhof nicht so viel Betrieb herrsche und es ruhig sei, setze er sich auch gerne nach draussen und rauche gemütlich eine Zigarette. Dem Personal gegenüber habe er schon

mehrfach mitgeteilt, dass ihm der Spazierhof der AGE mit dem schönen Biotop gut gefalle. Zudem nutze er auch die Sportaktivitäten der Gruppe und betreibe regelmässig Krafttraining im Fitnessraum oder auch Ausdauertraining auf dem Laufband.

Daniel SEEWER werde seit Jahren regelmässig von seiner Mutter und von seinen beiden Schwestern in der JVA Pöschwies besucht. Zu seinen Familienangehörigen pflege er ausserdem telefonischen und schriftlichen Kontakt.

Daniel SEEWER zeige ein vorbildliches Vollzugsverhalten und habe im bisherigen Vollzugsverlauf noch nie diszipliniert werden müssen. Seit der gerichtlichen Anordnung der Verwahrung in Anwendung von Art. 64 StGB sei der Betroffene in keine Therapie mehr eingebunden und auch im Rahmen der Sozialberatung würden keine deliktrelevanten Themen mehr besprochen werden. Aufgrund der unbearbeiteten und nach wie vor bestehenden gutachterlich diagnostizierten Störungen müsse die Legalprognose weiterhin belastend und die in den Gutachten als sehr hoch eingestufte Rückfallgefahr als unverändert beurteilt werden. In Anbetracht dieser Ausgangslage erachte die Direktion die Bedingungen für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung zum heutigen Zeitpunkt nicht als erfüllt. Die Umwandlung der Verwahrungsmassnahme in eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB werde aufgrund der fortschreitenden kognitiven Einschränkungen und der fehlenden therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten weder für sinnvoll noch für zweckmässig gehalten. Entsprechend empfiehlt die Direktion der JVA Pöschwies die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung sowie deren Weiterführung. Auch eine Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB wird nicht empfohlen. Dem JVBHA wird hingegen empfohlen, sich früh genüg mit der Möglichkeit des alternativen Strafvollzugs zu befassen und sich nach einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit für Daniel SEEWER zu bemühen, welche dann zu gegebener Zeit als Anschlusslösung in Betracht gezogen werden könne.

4.1 Anlässlich seiner Anhörung vom 17. Juni 2024 gab Daniel SEEWER zu Protokoll, dass es ihm aufgrund seines Kopfes nicht so gut gehe, er an Tinnitus leide und dass er in die AGE habe wechseln müssen. Dort arbeite er in einem Atelier, in welchem er Teile für den Bau von Vogelhäusern herstelle, wobei er seine Arbeit gut mache. Er werde regelmässig von seiner 88-jährigen Mutter, die gesundheitlich noch in relativ guter Verfassung sei, und den beiden Schwestern besucht; er habe fast jede Woche Besuch. Als Anschlusslösung habe er mit den Verantwortlichen der JVA Pöschwies besprochen, ob er allenfalls in ein Alterspflegeheim wechseln könne. Dieses müsse aber in der Nähe sein, damit ihn seine Familie nach wie vor besuchen kommen könne. Er erklärt, dass die Tür zu seiner Zelle besonders markiert und mit einem Namensschild versehen sei, da er einmal eine fremde Zelle als die Seine verkannt habe. Auch habe er manchmal vergessen, den Schlüssel von der Arbeit zurückzugeben, was aber so vorgeschrieben sei. In der AGE dürfe er aber, verglichen mit den Regeln der vorherigen Abteilung, mehr raus und er arbeite auch weniger. Er verbringe viel Zeit im Garten, wo es auch Fische, Schildkröten und einen Frosch gebe. Die Insassen auf der AGE seien viel angenehmer als in der vorherigen Abteilung. Daniel SEEWER äusserte ausserdem den Wunsch nach einer therapeutischen stationären Massnahme nach Art. 59 StGB um wieder Ausgänge zu bekommen. Er wolle gerne mit seiner Schwester Ariane leben, da sein Arzt ihm mitgeteilt

habe, dass er nur noch ca. 10 Jahre zu leben habe. Schliesslich äussert er, dass es für ihn nicht schlimm wäre, im Schlaf zu sterben; selbst umbringen wolle er sich aber nicht.

4.2 Der Stellungnahme der KBSAG vom 26. Juni 2024 kann entnommen werden, dass sich der psychische Gesundheitszustand von Daniel SEEWER drastisch verschlechtert habe, dass aber die Resultate der medizinischen Untersuchungen zur aktuellen Stunde noch ausstünden. Dennoch könne im Falle der Bestätigung der Diagnose der Demenz nicht davon ausgegangen werden, dass das Rückfallrisiko verringert würde; dieses könne möglicherweise aufgrund der mit der Diagnose in Verbindung gebrachten Impulsivität gar als hoch eingestuft werden. Es werde entsprechend empfohlen, eine Ergänzung zum psychiatrischen Gutachten in Auftrag zu geben, die sich zur Gefährlichkeit des Betroffenen sowie zu den Modalitäten der Weiterführung des Vollzugs der Verwahrung aussprechen soll. In jedem Fall sei nach einer für die Betreuung von Daniel SEEWER geeigneten geschlossenen Anstalt zu suchen.

Aufgrund des Gesagten empfiehlt die KBSAG weder die bedingte Entlassung noch eine Änderung der Sanktion.

4.3 Nach einem Urteil des Bundesgerichtes ist der Stellungnahme der KBSAG aufgrund deren pluridisziplinären Ausgestaltung eine hohe Gewichtung einzuräumen und die zuständige Behörde kann von Ersterer nur aus guten Gründen abweichen (Urteil des Bundesgerichts 6B_27/2011 vom 5. August 2011, E. 3).

4.4 Mit Schreiben vom 26. Juli 2024 hat das JVBHA Daniel SEEWER die wichtigsten Dokumente des Dossiers zugestellt, damit dieser dazu Stellung nehmen kann.

Mit Schreiben vom 9. August 2024 hat Rechtsanwalt Jürg Krumm, neben einer von Daniel SEEWER unterzeichneten und vom 7. August 2024 datierenden Vollmacht eine Stellungnahme eingereicht, in welcher er sich der Empfehlung der KBSAG nach der Einholung eines weiteren Gutachtens zur Gefährlichkeit seines Mandanten sowie zur Art und Weise der Fortsetzung des Vollzugs der Verwahrung anschliesst. Dennoch sei auf die bereits vorhandenen medizinischen Berichte sowie auf die Ergebnisse der Anhörung durch den Präsidenten der KBSAG vom 17. Juni 2024 abgestellt werden. Rechtsanwalt Jürg Krumm verweist vor diesem Hintergrund auf den Bericht der neuropsychologischen Untersuchung am Universitätsspital Zürich (hiernach USZ) vom 24. August 2023 sowie auf zwei Berichte der Sprechstunde für kognitive Neurologie am USZ vom 6. November 2023 sowie vom 3. Januar 2024, gemäss welchen die Ärzte von einer voranschreitenden Demenzerkrankung ausgehen würden. Dabei weist er ausserdem auf die Bemerkungen der Gerichtsschreiberin zur Anhörung des Betroffenen durch den Präsidenten der KBSAG vom 17. Juni 2024 hin, gemäss welcher eine logische Abfolge der Gedanken des Betroffenen nicht immer erkennbar gewesen sei. Schliesslich stellt Rechtsanwalt Jürg Krumm das Fazit der Direktion der JVA Pöschwies betreffend die seinen Mandanten belastende Legalprognose sowie die ihm attestierte hohe Rückfallgefahr in Frage; die Rückfallgefahr müsse mit fortschreitender Alzheimererkrankung zwingend abnehmen. Schliesslich unterstreicht Rechtsanwalt Jürg Krumm, dass eine bedingte Entlassung seines Mandanten in naher Zukunft angezeigt sei, da mit Blick auf eine allfällige Änderung der Sanktion zu einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 StGB nicht von gesteigerten Therapiechancen ausgegangen werden könne.

5 Nach Art. 64b Abs. 1 StGB prüft die zuständige Behörde auf Gesuch hin oder von Amtes wegen:

> mindestens einmal jährlich, und erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann;
> mindestens alle zwei Jahre, und erstmals vor Antritt der Verwahrung, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und beim zuständigen Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll.

Dabei trifft die zuständige Behörde ihren Entscheid gestützt auf einen Bericht der Anstaltsleitung, eine unabhängige sachverständige Begutachtung im Sinne von Art. 56 Abs. 4 StGB, die Anhörung einer Kommission nach Art. 62d Abs. 2 StGB sowie die Anhörung des Täters.

5.1 Gemäss Art. 64a Abs. 1 *in initio* StGB wird der Täter aus der Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt.

5.2 Um eine differenzielle Prognose betreffend die Gefährlichkeit des Täters erstellen zu können, muss das JVBHA eine Gesamtwürdigung der Situation von Daniel SEEWER vornehmen, denn *«Die bedingte Entlassung erfolgt, wenn es «vorauszusehen» ist, d.h. wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich der Verurteilte in der Freiheit wohlverhalten wird. Die Garantie der öffentlichen Sicherheit muss mit einer ebenso hohen Wahrscheinlichkeit sichergestellt sein wie dies in Bezug auf den Gegenstand der bedingten Entlassung der Fall sein muss, ohne dass eine absolute Sicherheit jemals garantiert werden kann (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes] und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1999 II 2099 Ziff. 213.452; BSK StGB I-Heer, N. 12 und 13 zu Art. 64 a StGB; CR CP I-Queloz/Brossard, N. 7 zu Art. 64 a StGB). Die Bedingung der Voraussehbarkeit eines korrekten Verhaltens in der Freiheit muss nur in Bezug auf die in Art. 64 Abs. 1 StGB aufgeführten Straftaten beurteilt werden. Die anderen Verhaltensweisen, die nicht in die Auflistung dieser Bestimmung fallen, sind irrelevant (BGE 135 IV 49 E. 1.1.2.2 = Pra 2009 Nr. 105). Die Prognose muss unter Berücksichtigung des Verhaltens des Verurteilten in seiner Gesamtheit und insbesondere seiner Kooperation hinsichtlich der von den Ärzten angeordneten Behandlungen, des Bewusstwerdens der Taten auf der Grundlage seiner Verurteilung, seiner sozialen Kompetenzen und namentlich seiner Fähigkeiten, in einer Gemeinschaft zu leben und mögliche Konflikte zu lösen, gestellt werden. Es ist schwierig, die Gefährlichkeit eines Gefangenen in ihrer richtigen Tragweite zu ermitteln, da sich dieser gerade in einem Milieu aufhält, das konzipiert ist, diese Gefährlichkeit zu neutralisieren (vgl. BSK StGB I-Heer, N. 15 ff. zu Art. 64 a StGB; CR CP I-Queloz/Brossard, N. 8 f. zu Art. 64 a StGB)»* (BGE 136 IV 165, E. 2.1.1 und 2.1.2).

5.3 Da die Deliktbearbeitung im Rahmen einer langjährigen stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB erfolglos verlaufen ist, wurde Daniel SEEWER nach der Anordnung der Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB nicht mehr in eine Therapie eingebunden und gemäss dem Vollzugsbericht und der Stellungnahme der Direktion der JVA Pöschwies würden auch im Rahmen der Sozialberatung keine deliktrelevanten Themen besprochen. Entsprechend kann Daniel SEEWER betreffend das Bewusstwerden der von ihm

begangenen Taten mangels entsprechender deliktrelevanter Arbeit keine positive Prognose ausgesprochen werden.

5.4 Was die Fähigkeiten des Betroffenen betrifft, in einer Gemeinschaft zu leben und mögliche Konflikte zu lösen, muss das im Vollzugsbericht und der Stellungnahme der Direktion der JVA Pöschwies hervorgehobene vorbildliche Vollzugsverhalten des Betroffenen erwähnt werden, der sich ausserdem gegenüber von Mitgefangenen sowie von Personal stets freundlich und korrekt verhalte.

5.5 Betreffend das Rückfallrisiko stellt Dr. med. Hiersemenzel fest, dass es sich bei Daniel SEEWER um einen Hochrisikotäter handle, welcher überdurchschnittlich hohe Therapieerfolge zeigen müsse, um in einen "vertretbaren" Risikobereich zu kommen. Die Direktion der JVA Pöschwies stellt in ihrem Vollzugsbericht und Stellungnahme fest, dass die Legalprognose aufgrund der unbearbeiteten und nach wie vor bestehenden gutachterlich diagnostizierten Störungen weiterhin als belastend und die in den Gutachten als sehr hoch eingestufte Rückfallgefahr als unverändert beurteilt werden müssten. Wenngleich Rechtsanwalt Jürg Krumm von einer Reduktion der Rückfallgefahr mit fortschreitender Alzheimererkrankung ausgeht, ist dem entgegenzuhalten, dass die KBSAG in ihrer Stellungnahme vom 26. Juni 2024 gar eine Erhöhung der Rückfallgefahr aufgrund der mit der Diagnose im Zusammenhang stehenden möglichen Impulsivität nicht ausschliesst. Entsprechend vertritt das JVBHA die Ansicht, dass zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit von der Senkung der Rückfallgefahr ausgegangen werden kann und der Betroffene nach wie vor als Gefahr für die öffentliche Sicherheit betrachtet werden muss.

6 Nach einer Gesamtwürdigung der Situation von Daniel SEEWER unter Berücksichtigung der oben dargelegten Elemente ist das JVBHA der Ansicht, dass die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Betroffene in Freiheit wohl verhält, gering ist, solange nicht die Reduktion der Rückfallgefahr mangels deliktrelevanter Arbeit durch das Fortschreiten der Alzheimererkrankung gutachterlich bestätigt werden konnte. Daher schätzt das JVBHA die Legalprognose als ungünstig ein und beschliesst, die bedingte Entlassung von Daniel SEEWER aus der Verwahrung zu verweigern.

6.1 Eine erneute Prüfung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung hat entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB in einem Jahr zu erfolgen.

In diesem Sinne verfügt:

1. Daniel SEEWER wird die **bedingte Entlassung aus der Verwahrung verweigert**.

2. Eine erneute Prüfung der bedingten Entlassung wird entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB in einem Jahr stattfinden.

3. Daniel SEEWER hat den **Vollzug der Verwahrung** in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies **weiterzuführen.**

4. Im Rahmen des Vollzugs der Verwahrung **hat sich Daniel SEEWER strikt an die folgenden Weisungen zu halten:**
   > strikte Einhaltung der Regeln des Justizvollzugsanstalt Pöschwies;
   > komplette Alkohol- und Betäubungsmittelabstinenz.

5. **Der Justizvollzugsanstalt Pöschwies obliegt der Vollzug der Verwahrung. Sie wird zudem mit der Kontrolle der obgenannten Weisungen beauftragt.** Des Weiteren informiert sie das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln. **Auf Anfrage ist dem vorgenannten Amt regelmässig Bericht zu erstatten**.

X. Orsini
Amtsleiter

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

O. Urbach
Juristin - FMB

Rechtsmittel
—
Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen seit Eröffnung** bei der Sicherheits- Justiz- und Sportdirektion des Kantons Freiburg, Grand-Rue 27, 1700 Freiburg, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Eröffnung (eingeschrieben)
—
RA Dr. iur. Jürg Krumm, Landmann Rechtsanwälte AG, Postfach, 8050 Zürich.

Mitteilung
—
Daniel SEEWER, durch die Justizvollzugsanstalt Pöschwies.
Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Direktion, Roosstrasse 49, Postfach, 8105 Regensdorf, **als Auftrag.**
Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Sozialwesen, Roosstrasse 49, Postfach, 8105 Regensdorf, zur Kenntnisnahme.
Strafgericht des Seebezirks, zur Kenntnisnahme.
Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3012 Bern, zur Kenntnisnahme.
Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Südbahnhofstrasse 14d, Postfach, 3001 Bern, zur Kenntnisnahme.